

---

<b>Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Referentin des Bürgermeisters	Frau Dobner

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Gemeinderat	05.05.2026	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**  
Festsetzung der Entschädigungen der weiteren Bürgermeister/-innen

---

## Sachverhalt

Die ehrenamtlichen weiteren (Zweiter und Dritter) Bürgermeister sind kommunale Wahlbeamte und haben als Ehrenbeamte einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gem. Art. 53 Abs. 1, 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und kommunale Wahlbeamtinnen (KWBG). Die weiteren Bürgermeister sind stets auch Gemeinderatsmitglieder. Sie haben insofern einen Doppelstatus. Sie haben deshalb einen Anspruch auf Entschädigung nach Art. 20a der Gemeindeordnung (GO) und Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gem. Art. 53 Abs. 4 KWBG.

Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung ist der Dienstherr. Das ist für ehrenamtliche weitere Bürgermeister der Gemeinderat. Das Gremium entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss wird zu Beginn der Amtszeit gefasst und gilt immer nur für die Person des kommunalen Ehrenbeamten und für dessen Wahlzeit.

## Entschädigungshöhe

Hinsichtlich der Höhe des Entschädigungsanspruchs sind keine Rahmensätze festgelegt. Es ist lediglich in Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG bestimmt, dass sich die Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme des kommunalen Wahlbeamten richtet. Die Höhe der Entschädigung wird also davon abhängig sein, wie oft die weiteren Bürgermeister in dieser Eigenschaft zum Einsatz kommen. Die Regel ist, dass für Zweite und Dritte Bürgermeister je nach Aufgabenanfall in einer Gemeinde angemessene monatliche Pauschalbeträge festgesetzt werden.

In der Regel werden die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehrenbeamten bei der Festsetzung der Höhe im Rahmen des Ermessens berücksichtigt. Die Beschlüsse über die Höhe der Entschädigung müssen im Einvernehmen mit dem kommunalen Ehrenbeamten ergehen.

Bisherige Vergütung der weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister:

Zweiter Bürgermeister: 639,00 Euro

Dritter Bürgermeister: 409,73 Euro

Der Zweite Bürgermeister erhielt zudem eine Reisekostenpauschale in Höhe von monatlich 50 Euro.

Eine Reisekostenpauschale ist im Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz nicht vorgesehen. Es wird daher vorgeschlagen, künftig auf die Gewährung einer Reisekostenpauschale zu verzichten und stattdessen die Höhe der Entschädigung anzupassen.

Die Zweiten und Dritten Bürgermeister/innen sind persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO), eine Teilnahme an der jeweiligen Abstimmung ist ihnen nicht möglich.

## Vorschlag zum Beschluss

Die laufende monatliche Entschädigung für die Zweite Bürgermeisterin / den Zweiten Bürgermeister wird auf \_\_\_\_\_ € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegoten.

Die laufende monatliche Entschädigung für die Dritte Bürgermeisterin / den Dritten Bürgermeister wird auf \_\_\_\_\_ € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten.